



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Bundesarchitektenkammer e.V.  
Herrn Dr. Volker Schnepel  
Askanischer Platz 4  
10963 Berlin

MDgin Gerda Koszinowski  
Unterabteilungsleiterin IIIC

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

IIIC2@bmf.bund.de

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

12. September 2025

**Betreff: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Leistungen und Preisgeldern im Rahmen von Planungswettbewerben**

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. Februar 2024

GZ: III C 2 - S 7100/00097/005/168

DOK: COO.7005.100.4.12974203

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Schnepel,

mit o.a. Schreiben haben Sie um Stellungnahme zu der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Leistungen und Preisgeldern im Rahmen von Planungswettbewerben gebeten.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zu Ihrem Anliegen wie folgt Stellung:

Im Fall der Planungswettbewerbe, die als Realisierungswettbewerbe auf die Vergabe eines konkreten Planungsauftrags abzielen, erfolgt die Preisgeldzahlung aufgrund einer tatsächlich erbrachten Leistung der teilnehmenden Architekten. Diese Leistung geht über eine bloße Wettbewerbsteilnahme hinaus.

Nach den bundesweit gültigen Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) dienen diese Architektenwettbewerbe dazu, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen (§ 1 Abs. 1 RPW). Ziel des Wettbewerbs ist, „alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und den geeigneten Auftragnehmer für die weitere Planung zu finden“ und die „größtmögliche Lösungsvielfalt für eine Planungsaufgabe“ zu erlangen (§ 1 Abs. 2 RPW 2013).

Der Auftraggeber erhält damit einen verbrauchsfähigen Vorteil, der im Finden von Lösungsansätzen für die optimale Planung seines Bauvorhabens sowie von geeigneten Auftragnehmern besteht. Die teilnehmenden Architekten verschaffen – unabhängig davon, ob sie letztlich ein Preisgeld erhalten oder nicht – dem Auslober eine Auswahlmöglichkeit und liefern Ideen und Anregungen zu diversen bei der Entscheidungsfindung relevanten Aspekten wie Nachhaltigkeit, Ästhetik, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit u. ä..



Seite 2 von 2

Zwischen Planungsleistung und Preisgeld bei Realisierungswettbewerben besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Das Vorliegen der für einen Leistungsaustausch erforderlichen inneren Verknüpfung wird auch durch die Tatsache begründet, dass nach § 8 Abs. 2 RPW 2013 im Falle einer Beauftragung das Preisgeld auf die Vergütung des mit der Umsetzung des Projekts beauftragten Architekten angerechnet wird.

Die Aussagen gelten nicht für Planungswettbewerbe, die als Ideenwettbewerbe durchgeführt werden. In diesen Fällen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Aus Gründen der Billigkeit wird es nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2025 die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Leistungen und Preisgeldern im Rahmen von Planungswettbewerben abweichend von diesen Grundsätzen erfolgt ist.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten die obersten Finanzbehörden der Länder zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Koszinowski

*Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*